

Joachim Schöne

DER STREIT UM DAS ERBE

Anlässlich der Haushaltdebatte im Bundestag wurde von Dr. Höpker-Aschoff die Frage des ehemaligen Reichs- und Preußen-Vermögens angeschnitten. In liebenswürdigem Ton sprach er eigentlich mehr als ehemaliger Preußenminister, insbesondere, als er Bayern die Rechnung zwischen Hohenzollern und Wittelsbach aufmachte. Bedeutsam ist jedoch, dass damit zum ersten Mal in der Öffentlichkeit eine Frage aufgeworfen wurde, die allgemeines Interesse hat und die ganz besonders das Interesse der Arbeitnehmerschaft besitzt.

Es ist nicht gut möglich, eine exakte Zahlen- und Wertvorstellung von dieser „Erbmasse“ ehemaligen Reichs- und Preußen-Vermögens zu geben. Als Orientierung mag die Tatsache erwähnt werden, dass in den Betrieben, an denen der Staat maßgeblich beteiligt war, heute noch mehr als 90 000 Menschen beschäftigt sind. Es würde auch viel zu weit führen, wenn man

die einzelnen Teile dieses Erbes, ja selbst nur die größten Unternehmungen, einzeln aufführen würde. Es mag hier genügen, die Namen der großen Reichs- und Preußen-Konzerne zu nennen: Preag, Viag, Veba, Preußag, Reichswerke, Preußenelektra. Es handelt *sich* also bei dieser Frage des Erbes um einen beachtenswerten Wirtschaftskomplex.

Wie wohl bei jeder Erbschaft, entbrennt auch beim ehemaligen Reichs- und Preußen-Vermögen der Streit um die Berechtigung zum Erben. Das Grundgesetz bestimmt in seinem Artikel 134, 1, dass das Vermögen des Reiches grundsätzlich Vermögen des Bundes sein wird. Im Artikel 135, 6 heißt es, dass die Beteiligungen des preußischen Staates an Wirtschaftsunternehmungen auf den Bund übergehen. Mit der hier offen gelassenen Frage, was denn mit dem übrigen Vermögen des ehemaligen Preußen zu geschehen habe, wird ein Problem berührt, das sofort in weit komplizierterer Form wieder auftaucht. — Diese Bestimmungen des deutschen Grundgesetzes waren zu einer Zeit erarbeitet, als das gesamte Reichs- und Preußen-Vermögen noch unter der Kontrolle der Besatzungsmächte stand. Durch besondere Gesetze bzw. Verordnungen haben nun die westlichen Besatzungsmächte das bislang blockierte Erbe freigegeben, aber — und hier beginnt das Problem — in unterschiedlicher Weise:

Die britische Militärregierung hat mit ihrer Verordnung 202 das in der britischen Zone liegende Vermögen des Reiches und des früheren Staates Preußen auf den Bund gemäß Grundgesetz übertragen. Durch das Gesetz Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung wurden in der amerikanischen Zone grundsätzlich die Länder Eigentümer des in ihrem Gebiet liegenden Vermögens des Reichs und Preußens. Gleichzeitig wird jedoch bestimmt, dass der Bund jede Verfügung zu Gunsten der Länder, die mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmt, rückgängig machen kann. Die Verordnung 217 der französischen Militärregierung hat den betroffenen Ländern das Reichs- und Preußen-Vermögen übertragen, ohne den einschränkenden Zusatz wie in dem amerikanischen Gesetz zu machen.

Die mit dieser unterschiedlichen Regelung geschaffene Situation wird nun weiter noch dadurch kompliziert, dass unter „Vermögen“ schlechthin nicht alle Werte verstanden und entsprechend gleich behandelt werden. Man wird zur genaueren Orientierung unterscheiden müssen: 1. Verwaltungsvermögen (im wesentlichen Liegenschaften); 2. Beteiligungen (im wesentlichen arbeitende Wirtschaftsunternehmungen). Nimmt man nach dieser Scheidung das Verwaltungsvermögen heraus, dann zeigt es *nach* den Militärregierungsgesetzen folgende unterschiedliche Behandlung: 1. Britische Zone: Verwendung nach Grundgesetz; 2. US-Zone: Ländereigentum, sofern nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt; 3. französische Zone: Ländereigentum; nur ein eng umgrenztes Stück kann sich der Bund mithilfe eines bis zum 23. 5. 1950 zu erlassenden Bundesgesetzes sichern.

Demgegenüber ergibt sich für die Beteiligungen folgende Regelung: 1. Britische Zone: Eigentum des Bundes; 2. US- und französische Zone: Soweit eine hundertprozentige Beteiligung des Reiches oder Preußens vorliegt, gehen die realen Vermögenswerte dieser Unternehmungen in das Eigentum der betroffenen Länder über. Unklarheit in der Regelung besteht, wenn die Beteiligung unter 100 v. H. liegt. Praktisch sind die Eigentümerfunktionen in der Zwischenzeit auf die unterschiedlichste Weise gehandhabt worden. In der britischen Zone verwalteten die betroffenen Länder bislang die ehemaligen Reichs- und Preußenwerte; allerdings haben sie sich dabei nach den Weisungen des Bundes zu richten. Die Länder der amerikanisch und französisch besetzten Zone fühlen sich dagegen in der Rolle von Eigentümern. Sie weisen auf die Bestimmungen der Militärregierungsgesetze hin, die vom Grundgesetz solange nicht außer Kraft gesetzt worden seien, wie kein Spezialgesetz des Bundes vorliegt. Um in die Verwaltung des Vermögens eine erträgliche einheitliche Linie hineinzubringen, hat das Bundesfinanzministerium monatelang mit den Ländern verhandelt. Bei diesen Verhandlungen ging es um das Verwaltungsvermögen und um die Beteiligungen. Es ist für die weitere Beurteilung des Problems nicht uninteressant zu wissen, dass hinsichtlich der Beteiligungen das Bundesfinanzministerium vorgeschlagen hatte, dass von jeder Reichsbeteiligung 51 v. H. der Aktien dem Bund verbleiben, während die restlichen 49 v. H. an die Länder verteilt werden sollten. Es ist bemerkenswert, dass die Länder diese angebotenen Prozente am „Beteiligungskuchen“ als zu geringfügig ablehnten! Sie wollten vielmehr ins ausschließliche Ländereigentum die Unternehmungen mit lediglich regionaler Bedeutung wie auch die Gesellschaften bekommen, die in mehreren Ländern über Betriebsstätten verfügen. Lediglich an den größeren Unternehmungen mit Bundesbedeutung sollte der Bund — natürlich als Minderheitsbeteiligung! — beteiligt werden.

Dieser Streit um das Erbe ist sicher kein Ruhmesblatt, ganz besonders nicht für die Länder. Über Eigentumsfragen von so entscheidender Bedeutung haben sicherlich

keine Verwaltungsstellen, weder des Bundes noch der Länder, zu bestimmen; es handelt sich um Eigentum des Volkes, über dessen Schicksal die Vertreter des Volkes, also der Bundestag, zu entscheiden haben. — Man wird diese eine Seite des Problems, die des Eigentums, mit der Feststellung verlassen dürfen, dass wirklich sachliche Erwägungen den Entscheid zu bestimmen haben. Für das Verwaltungsvermögen heißt das, dass man hier den Ländern weitgehend wird Konzessionen machen können. Die Länder haben auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens so bedeutende Aufgaben zu erledigen, dass sie zu einem großen Teil auf Grundbesitz des Reiches und Preußens wie auch auf frühere Wehrmachtsvermögen angewiesen sind. Für die Beteiligungen gilt als Grundsatz, dass es sich hier um Gesamteigentum des deutschen Volkes handelt. Die Einbringung des Eigentums an den arbeitenden Wirtschaftsunternehmungen in einen „Gemeineigentums-Topf“ erscheint als selbstverständliche Lösung.

Dieser Satz wird noch durch die Tatsache erhärtet, dass die Beteiligungen des ehemaligen Reiches und Preußens keine organisch gewachsenen Konzerne darstellen. Es sind im Laufe der Zeit durch Willen oder Zufälle zusammengefügte Stücke, die als Ganzes besonders durch Rüstungs- und Kriegswirtschaft eine ausgesprochene einseitige Orientierung erfuhren, die durch Zonentrennung, durch Demontagen, Restititionen und Industrieverbote in ihrer Gesamtstruktur wesentliche Einbuchtungen und Verzerrungen erfahren haben. Die aus Teilen zusammengefügten „Konzerne“ des Reiches und Preußens stehen demnach, heute noch weniger geschlossen da als zuvor. Darüber darf auch nicht die Tatsache hinwegtäuschen, dass nach dem Waffenstillstand die Alliierten an die Spitzen der Konzerne Treuhänder (trustees, custodians usw.) setzten, die im Laufe der Zeit das gesamte Management „ihres“ Konzerns in die Hände nahmen. Tatsache ist vielmehr, dass wir im Gesamtkomplex der ehemaligen Reichs- und Preußen-Beteiligungen ein unrationelles Nebeneinander und ein unwirtschaftliches Stufensystem ohne rationelle Verzahnung vor uns haben. Tatsache ist ferner, dass die damit durch „Entflechtung“ und „Flurbereinigung“ notwendigen Korrekturen nicht von den Ländern durchgeführt werden können. Es bleibt nur die Lösung, vom Bund aus ein fachmännisches Neuordnungsgremium einzusetzen, das nach bestem Wissen und Gewissen Vorschläge ausarbeitet, die dann das „placet“ des Bundestages, also der Volksvertretung, zu finden haben.

Ein solcher Schritt stößt auf viele Schwierigkeiten; einmal wird es nicht leicht sein, weil neben den „erbberechtigten“ Ländern sich auch die treuhänderischen Konzernverwalter dem entgegenstellen, zum anderen ist die Materie so schwierig, dass ein wirklich brauchbarer Neuordnungsvorschlag eine beträchtliche Zeit der Ausarbeitung, der Billigung und Genehmigung bedarf. Die Tendenzen der Länder wurden oben angedeutet. Die Bestrebungen der Konzerntreuhänder lassen sich leicht aus der Sorge herleiten, dass sie selbst einer Neuordnung zum Opfer fallen könnten. Beide Kräfte werden das angedeutete Zeitmoment gern dazu benutzen, eine provisorische Lösung zu ihren Gunsten zu ertrotzen, die durch das Moment Zeit dann zum Endgültigen überleitet. So klar die Tendenzen der Länder und der Manager sind, so klar und eindeutig ist andererseits die Auffassung des Volkes, das — in seiner überwältigenden Mehrheit als Arbeitnehmerschaft — nur auf dem einfachen und eindeutigen Standpunkt stehen kann: Es handelt sich bei der Erbmasse ehemaligen Reichs- und Preußen-Vermögens um altes Volksvermögen, d. h. also um praktisch in Gesamthand befindliches Eigentum. Daraus folgt einmal eine Gesamthand-Eigentumsverwaltung und zum anderen, was eigentlich entscheidend ist, das Gesamthand-Management. Das Erstere schließt die Eigentumsinteressen der Länder aus, das andere drängt die Manager aus der Alleinherrschaft auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Funktionen und erhebt hierfür die selbstverständliche Forderung auf Mitbestimmung, auf Demokratisierung. Bei dieser Forderung leitet die Arbeitnehmerschaft ihre Ansprüche aus der Tatsache ab, dass altes Volkseigentum vorliegt, während mancher Manager nur den Zufall oder ein besonderes Entgegenkommen irgendeiner Stelle irgendeiner Besatzungsmacht anzuführen im Stande sein dürfte.

Mit diesen wenigen Strichen ist nur der grobe Umriss eines ebenso umfangreichen wie komplizierten Problems angedeutet. Im Mittelpunkt weiterer Überlegungen stehen die Fragen des Eigentums und Fragen der Funktionsgestaltung. Die Grundorientierung der Länder ist primitiv, die der Konzerntreuhänder gefährlich — die der Arbeitnehmerschaft folgt mit zwingender Notwendigkeit aus den Tatsachen.